

Bebauungsplan „Mittelstraße“ nach § 13b BauGB

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 28.11.2022



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung.....	3
3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	4
4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	9
5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
7 Wechselwirkungen	9
8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben.....	10
10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	10
11 Klimaschutz und Klimaanpassung	11
12 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	11

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schefflenz stellt in Mittelschefflenz den Bebauungsplan „Mittelstraße“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 S. 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 1 u. § 10a Abs. 1) abgesehen.

Trotzdem sind auch im Rahmen von Verfahren nach § 13, 13 a und 13 b der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Belangekatalog aus dem Baugesetzbuch ist im Anhang zitiert.

Beschrieben und bewertet werden nur die Umweltbelange, die bezüglich des Bebauungsplanes relevant sind.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das Plangebiet liegt im Süden von Mittelschefflenz zwischen bebauten Grundstücken am Unteren und am Oberen Herrlichweg im Osten und der Mittelstraße im Nordwesten.



Abb.: Lage des Plangebietes¹

¹ © OpenStreetMap-Mitwirkende

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Innerhalb der Baugrenzen können bei einer Grundflächenzahl (GRZ 0,4) zweigeschossige Einzelhäuser gebaut werden.

Im südwestlichen Baufenster werden bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12 m jeweils 6 Wohneinheiten ermöglicht, im nordöstlichen Baufenster bei einer Höhe von 9 m 2 WE.

Die Zu- und Ausfahrten von und zur Mittelstraße sind festgelegt. Der vorhandene Gehweg wird Verkehrsfläche, die Wegböschung zu Verkehrsgrün. Neun Obstbäume werden erhalten, zwei neue zum Anpflanzen festgesetzt.

3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst größtenteils die beiden Wiesengrundstücke Flst. Nr. 7299 und Nr. 7300.

In der Grünlandkartierung¹ wurden 2005 die Wiesenflächen als Fettwiese mittlerer Standorte in artenarmer Ausbildung mit Streuobst bewertet. Der südöstliche Teil wurde zudem beweidet (A1de-2), die restlichen Flächen gemulcht (A1dx-2).

Mittlerweile² werden die Flächen einheitlich vom selben Bewirtschafter als Wiese genutzt. Sie sind immer noch artenarme Fettwiese, einen Obstbaumbestand gibt es nicht mehr.

Im Nordwesten ist die Böschung der Mittelstraße bzw. zum Gehweg mit grasreicher Ruderalvegetation und einer Reihe aus 13 Obstbäumen Teil des Plangebietes.



Abb. : Blick von NO nach SW auf das Plangebiet

Am Ostrand wächst auf der Böschung zum bebauten Nachbargrundstück eine Liguster-Hecke mit einem Saum aus Brennnessel, Brombeere, Ackerkratzdistel.

Am Ostrand der Hecke stehen eine ältere Kastanie und zwei große Fichten.

¹ Ecoplan i. A. des Referats 56, Regierungspräsidium Karlsruhe: Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Schefflenz, Februar 2006.

² Begehung Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 03.09.2021.



Abb. : Blick NO-Ecke nach SO zu *Unterer Herrlichweg 13*

Die Wiesen bieten v. a. Kleintieren wie Insekten, sonstigen Gliederfüßern, Schnecken und Kleinsäugetern einen Lebensraum. Die mit Obstbäumen bzw. einer Hecke bestandenen Böschungsflächen erhöhen die Strukturvielfalt und bieten zusätzlich Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Insgesamt ist für das Plangebiet von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen.

Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht die Wiesenfläche verloren.

Für die Zufahrten zu den Baugrundstücken werden Teile der Straßenböschung versiegelt. Dabei entfallen voraussichtlich vier der 13 Obstbäume.

Im Allgemeinen Wohngebiet werden rd. 1.950 m² werden überbaubar. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Anzunehmen ist, dass die Ligusterhecke am Ostrand teilweise oder vollständig gerodet wird. Womöglich entfallen auch die Kastanie und die beiden Fichten auf der östlichen Plangebietsgrenze.

Lebensräume von Tieren und Wuchsorte von Pflanzen gehen verloren. Die biologische Vielfalt wird abnehmen. Mit der Nutzungsänderung werden neue Arten hinzukommen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Fläche

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource *Fläche*.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Wiese (Flst.Nr. 7299, 7300)	4.650	-
Böschung / Übergang zu Flst.Nr. 7299/1 (Flst.Nr. 7299)	200	-
Böschung zum Gehweg Mittelstraße	498	-
Allgemeines Wohngebiet	-	4.875
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	<i>1.950</i>
Verkehrsgrün	-	473
Summe:	5.348	5.348



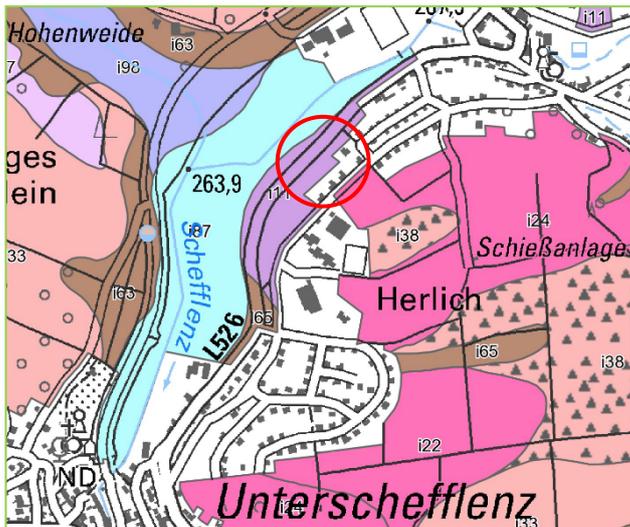
Projektnr.: 21104

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

Boden



Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die Böden im Plangebiet als *Pararendzina aus Fließerde aus Muschelkalk-Material* (i11).

Die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau² beschreibt und bewertet die Böden parzellenscharf in ihren Funktionen *Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation*.

Tabelle: Bewertung der Böden

Klassenzeichen Flst.Nr. / Fläche	Bodenfunktion				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
LT 5 V 7299 / Wiese	2	1	3	8	2,00
L 4 V 7300 / Wiese	3	2	3	8	2,67
Böschung zur Mittelstraße	1	1	1	-	1,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = keine Funktion, 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung.
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt.

Für die Böschungsflächen zur Mittelstraße wird eine geringere Erfüllung der Bodenfunktionen angenommen, da hier keine natürlichen Böden mehr anstehen.

Auswirkungen

Im Allgemeinen Wohngebiet werden rd. 1.950 m² überbaut. Alle Bodenfunktionen gehen verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden im Zuge der Bebauung befahren, Boden wird abgetragen und umgelagert. Die Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

In den Böschungsflächen wird Boden für die Zufahrten (ca. 100 m²) versiegelt.

Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Die Wiesenflächen auf den Lehmböden werden trotz der starken Geländeneigung bei Niederschlägen einen großen Teil des Wassers aufnehmen und zurückhalten. Die Grundwasserneubildung wird aber gering sein und ein Großteil des aufgenommenen Wassers über den Boden und die Vegetation wieder verdunstet.

Einen bedeutsamen Oberflächenabfluss in Richtung Mittelstraße wird es nur bei starken

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1 : 50.000, abgerufen am 13.09.2021.

² Daten per E-Mail erhalten am 02.11.2014 vom Regierungspräsidium Freiburg.

Niederschlagsereignissen geben.

Im Plangebiet steht als hydrogeologische Einheit *Mittlerer Muschelkalk* an. Dieser weist je nach Formation und Auslaugungszustand eine mittlere bis sehr geringe Porendurchlässigkeit und Ergiebigkeit auf.

Die Schefflenz fließt ca. 70 m nördlich des Plangebiets.

Auswirkungen

Die überbauten und versiegelten Flächen können kein Wasser mehr aufnehmen. Das Niederschlagswasser wird dem bestehenden Mischwasserkanal in der „Mittelstraße“ zugeleitet. Eine Möglichkeit zur Entwässerung im Trennsystem wird noch geprüft.

In den „nur“ umgestalteten Flächen wird sich die Aufnahme von Wasser im Boden verringern und der Oberflächenabfluss zunehmen.

Vor allem wegen der insgesamt kleinen betroffenen Fläche sind die Auswirkungen nicht erheblich.

Klima und Luft

Das Schefflenztal ist eine nicht nur für die klimatische Situation der Gemeinde Schefflenz wichtige Kaltluftleitbahn, in der sich die in den umgebenden Offenlandflächen entstehende Kalt- und Frischluft sammelt, durch die Siedlungen fließt und hier maßgeblich zur Durchlüftung beiträgt.

Auch auf der Hangfläche des Plangebietes entsteht Kalt- und Frischluft, die in Richtung Tal abfließt, allerdings wegen der geringen Größe der Fläche auch nur in geringem Umfang.

Auswirkungen

Durch die Bebauung wird die Kalt- und Frischluftentstehung abnehmen. Wegen der kleinen Fläche und ihrer untergeordneten Wertigkeit ändert sich die klimatische Situation aber nicht wesentlich.

Landschaft

Die Wiesenflächen am Talhang schließen an die Gärten der Bebauung am *Unteren* und *Oberen Herrlichweg* an. Die Obstbaumreihe im Nordwesten begleitet die Mittelstraße bis fast nach Unterschefflenz.

Der lokale Wanderweg S4, Eichschlagweg, verläuft auf dem *Oberen Herrlichweg*.

Auswirkungen

Der südwestliche Ortsrand von Mittelschefflenz verschiebt sich auf der Hangfläche bis auf Höhe der Bebauung am *Oberen Herrlichweg*.

Die Baumreihe an der Mittelstraße bleibt weitgehend erhalten. Es entfallen vier der 13 Bäume, zwei werden ergänzt.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiet *Seckachtal und Schefflenzer Wald* liegt mehr als 900 m östlich. Auswirkungen sind schon aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird größtenteils als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Für die siedlungsnaher Erholung hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten aber nur kleinräumig und zeitlich begrenzt auf.

Die Wohnnutzung bringt zusätzlichen Pkw-Verkehr auf die Mittelstraße. Dadurch werden Lärm- und Luftbelastungen geringfügig zunehmen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch in der Nutzungsphase zu erwarten.

6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet sind nicht bekannt.

7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern (Kap. 2 - 6) gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, werden nicht festgesetzt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien, der sparsame und effiziente Umgang mit Energie sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den Mischwasserkanal in der Mittelstraße.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Der **Regionalplan**¹ zeigt das Plangebiet nachrichtlich als *sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche*.

Im **Landschaftsplan**² ist das Gebiet als *schützenswerter Landschaftsteil* sowie teilweise als *wichtiger örtlicher Grünzug von besonderer Schutzwürdigkeit* dargestellt und befindet sich z. T. *außerhalb der Grenze der Siedlungsentwicklung*.

Der **Flächennutzungsplan**³ zeigt das Gebiet überwiegend als *Fläche für die Landwirtschaft* und den Nordwestrand als *Verkehrsfläche*. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Besonderer Artenschutz

Als Grundlage der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz⁴ erstellt. Darin wurde ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Wirkungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können.

Bei einer ornithologischen Untersuchung wurden 21 Vogelarten festgestellt. Davon 13 und weitere 11 sind potentielle Brutvögel.

Durch die zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumungen kann vermieden werden, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt entstehen nicht, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht schlechter.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse gibt es nicht. Zauneidechsen kommen nicht vor.

Der **Landesweite Biotopverbund**⁵ ist nicht betroffen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist eine Erschließungszone im **Naturpark Neckartal-Odenwald**.

Im Nordwesten jenseits der Mittelstraße beginnt die Schutzzone III des **Wasserschutzgebiets Kreuzwiesenquelle**. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“.

In Schefflenz kann die Nachfrage nach freien Bauplätzen derzeit nicht gedeckt werden, was die Schaffung neuer Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf erforderlich macht.

¹ Verbandregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit dem 15.12.2014.

² Gemeindeverwaltungsverband Schefflenz: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung. Maßstab 1 : 5.000, Juli 1999.

³ Gemeindeverwaltungsverband Schefflenz: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2003.

⁴ Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Mittelstraße“ Fachbeitrag Artenschutz, Mosbach, November 2022

⁵ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Stand 2020

11 Klimaschutz und Klimaanpassung

In der Bauleitplanung soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes [...] sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (Klimaschutzklausel § 1a Abs. 5)

Der Bebauungsplan „Mittelstraße“ hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Mittelschefflenz zum Ziel.

Es werden vor allem Wiesenflächen überbaut und versiegelt, die vorher in der Lage waren CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Der überwiegende Erhalt der Straßenbäume sowie die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Baugrundstücken und die Verwendung versickerungsfähiger Beläge wirken der lokalen Erwärmung entgegen.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Weitere Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, werden nicht festgesetzt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

12 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem gilt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt und auf Maßnahmen hingewiesen mit denen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch bezüglich des besonderen Artenschutzes vermieden werden können. Es sind dies

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Verbot von Schottergärten
- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung
- Erhalt von Obstbäumen entlang der Straße
- Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken

Für die sachgerechte Abwägung muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Es gehen 4.650 m² Fettwiese, 200 m² Ligusterhecke und Gestrüpp, ca. 100 m² Ruderalvegetation auf der Böschung zur Mittelstraße, 4 von 13 Obstbäumen auf dieser Böschung und möglicherweise zwei Fichten und ein Kastanienbaum verloren.

Im Wohngebiet werden 1.950 m² überbaut, in der Böschung für Zufahrten ca. 100 m² versiegelt.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich (➤ **Eingriff**) und können nur zum Teil durch Pflanzungen in den Gärten der Bauflächen und Ersatzpflanzungen an der Straße ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden

Im Wohngebiet werden 1.950 m² überbaut, in der Böschung für Zufahrten ca. 100 m² versiegelt.

Böden mittlerer bis hoher Bedeutung, in geringem Umfang auch geringer Bedeutung, gehen dauerhaft verloren.

Die übrigen Böden werden vorübergehend in Anspruch genommen und/oder dauerhaft umgestaltet. Ihre Funktionen können sie zumindest vorübergehend bzw. über längere Zeit nicht mehr im gleichen Maß erfüllen wie aktuell. Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ **Eingriff**

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, aber der Wasserhaushalt des kleinen Plangebietes verändert sich. (vgl. Kapitel 3 *Wasser*)

Vor allem wegen der kleinen betroffenen Fläche muss die Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet werden. ➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Bebauung des kleinen Plangebietes wird sich die klimatische Situation (Kap. 3, *Klima und Luft*) nur unwesentlich ändern. ➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Ortsrand verschiebt sich zwischen der *Mittelstraße* und dem *Oberen Herrlichweg* fast in der Art einer Abrundung. Die Baumreihe an der Mittelstraße bleibt überwiegend erhalten und wird ergänzt. Pflanzfestsetzungen für die Baugrundstücke sind Grundlage einer ausreichenden Begrünung.

➤ **kein Eingriff**

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...) Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.